

**Stiftung „Familie in Not“**  
des Landes Baden-Württemberg  
- Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts –

Az.0561.2/10

**Satzung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Familie in Not“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung. Sie gewährt in Not geratenen Familien, Einelfamilien, Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften finanzielle Leistungen, soweit diese Notlagen nicht durch andere Hilfen abgewendet oder beseitigt werden können.

Die Vergabe der Mittel für den Stiftungszweck nach den Sätzen 1 und 2 sowie das Verfahren der Antragsstellung werden in Vergabegrundsätzen für die Stiftung „Familie in Not“ gesondert geregelt.

- (2) Die Stiftung „Familie in Not“ ist zudem Zuweisungsempfänger der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Die Bundesstiftung unterstützt schwangere Frauen, die sich in einer Notlage befinden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Die Stiftung „Familie in Not“ vergibt die jährliche Zuweisung gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und den hierzu ergangenen Vergaberichtlinien der Bundesstiftung in der jeweils geltenden Fas-

sung. Die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in Baden-Württemberg und das Verfahren zur Antragstellung werden in Vergabegrundsätzen gesondert geregelt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung hat ein Vermögen von insgesamt 8.980.670 €. Von diesem Betrag haben das Land Baden-Württemberg 6.424.211 € und die L-Bank Baden-Württemberg 2.556.459 € erbracht.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll Ertrag bringend und mindestens bestandserhaltend angelegt werden. Die näheren Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens werden in Anlagerichtlinien geregelt.
- (3) Stiftungsleistungen werden aus dem Ertrag des Vermögens und aus Spenden gewährt, soweit diese von der oder dem Spendenden nicht als Zustiftungen bestimmt sind.
- (4) Die Kosten für die Vermögensverwaltung sind vorab aus den Erträgen der Stiftung zu begleichen.
- (5) Die Personal- und Verwaltungskosten tragen hälftig der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und das Sozialministerium Baden-Württemberg. Die Höhe der Kosten wird vertraglich zwischen den Parteien geregelt.
- (6) Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **L-Bank Baden-Württemberg**

- (1) Bei der L-Bank Baden-Württemberg ist eine Stiftungskasse eingerichtet, aus der die Stiftungsleistungen gewährt werden. Die L-Bank Baden-Württemberg führt je ein Konto für die Stiftung „Familie in Not“ und die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.
- (2) Im Auftrag des Stiftungsrats führt die L-Bank Baden-Württemberg ordnungsgemäß Buch über Bestand und Veränderungen des Vermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben sowohl der Stiftung „Familie in Not“ nach § 2 Absatz 1 als auch der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach § 2 Absatz 2.
- (3) Sie bereitet die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Jahresabschlussrechnung vor.
- (4) Das Weitere regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der L-Bank Baden-Württemberg und dem Sozialministerium.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats sowie deren Stellvertretungen sind in Ausübung ihres Amtes oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern:
1. dem Ministerialdirektor/der Ministerialdirektorin des Sozialministeriums,
  2. dem Referatsleiter/der Referatsleiterin des Sozialministeriums, dessen/deren Referat die Geschäftsstelle der Stiftung „Familie in Not“ zugeordnet ist,
  3. einem Vertreter/einer Vertreterin, der/die vom Finanzministerium für den Zeitraum von fünf Jahren benannt wird. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Ministerialdirektor/die Ministerialdirektorin des Sozialministeriums ist Vorsitzende/r des Vorstands. Der Referatsleiter/die Referatsleiterin, dessen/deren Referat die Geschäftsstelle der Stiftung „Familie in Not“ zugeordnet ist, ist stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
1. die sachgerechte Verwendung der Stiftungsleistungen nach § 2,
  2. die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans und der Jahresabschlussrechnung,
  3. die Erstellung der Vermögensübersicht.
- Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Geschäftsstelle, der L-Bank Baden-Württemberg und des KVJS.
- (4) Der Vorstand ist für alle sonstigen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen oder übertragen sind.
- (5) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Bedarf.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet gemeinsam. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.
- (8) Vorstandsbeschlüsse sind von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (9) Die Geschäftsstelle ist bei den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme anwesend. Die Geschäftsstelle dokumentiert die vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

## **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - 1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
  - 2. dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin des Sozialministeriums, dessen/deren Abteilung die Geschäftsstelle der Stiftung „Familie in Not“ zugeordnet ist, als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende,
  - 3. einem Vertreter/einer Vertreterin der L-Bank Baden-Württemberg,
  - 4. einem Vertreter/einer Vertreterin des Finanzministeriums,
  - 5. einem Vertreter/einer Vertreterin des KVJS,
  - 6. einem Vertreter/einer Vertreterin der Diözesen,
  - 7. einem Vertreter/einer Vertreterin der Evangelischen Landeskirchen,
  - 8. einem Vertreter/einer Vertreterin der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
  - 9. einem Vertreter/einer Vertreterin der kommunalen Landesverbände,
  - 10. je einem Vertreter/einer Vertreterin der dem Landtag von Baden-Württemberg angehörenden Fraktionen,
  - 11. einem Vertreter/einer Vertreterin des Landesfamilienrats.
- (2) Der/die Vorsitzende ist eine Person des Vertrauens des Sozialministeriums und wird von diesem für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederbestellung ist möglich. Der/die Vorsitzende führt das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter.
- (3) Die in Absatz 1 Nummer 4 bis 11 genannten Institutionen benennen jeweils ein Mitglied und für dessen Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion ist von der jeweiligen Institution für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das Mitglied des Stiftungsrats führt das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin.
- (5) Das Recht auf Sitz und Stimme der unter Absatz 1 Nummer 10 benannten Vertretungen erlischt unverzüglich, sollte nach Wahlen die entsendende Fraktion nicht mehr im Landtag vertreten sein.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über
  1. die Anlagerichtlinien des Stiftungsvermögens,
  2. die Entlastung des Vorstands,
  3. den Erlass von Grundsätzen für die Vergabe der Stiftungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4,
  4. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans und die Entlastung der L-Bank für die Jahresabschlussrechnung,
  5. die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes,
  6. die Satzungsänderungen,
  7. die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Vergabeausschusses.

## **§ 11**

### **Einberufung des Stiftungsrats**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit einer Tagesordnung ein und leitet seine Sitzungen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim/bei der Vorsitzenden beantragen. Zwischen Einladung (Zugang) und Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Zu den Sitzungen ist der Referatsleiter/die Referatsleiterin des KVJS einzuladen, dem/der die Aufgaben der Stiftung zugeordnet ist. Dieser/diese berät den Stiftungsrat und berichtet über die Geschäfte.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend ist. Die abwesenden Mitglieder sind von den Beschlüssen zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Satzungsänderungen, zweckändernde Beschlüsse sowie Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse fertigt die Geschäftsstelle ein Protokoll, das von dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Über Angelegenheiten einfacher Art oder in dringenden Angelegenheiten, die nicht Absatz 3 betreffen, kann schriftlich im Umlaufverfahren beschlossen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn allen Mitgliedern eine schriftliche Beschlussvorlage zugeleitet worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Kommunalverband für Jugend und Soziales**

- (1) Die Antragsbearbeitung und die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt beim KVJS.
- (2) Die Stiftungsmittel werden vom KVJS nach den jeweils geltenden Vergabegrundsätzen der „Stiftung Familie in Not“ und der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vergeben.
- (3) Der Referatsleiter/die Referatsleiterin des KVJS, dem/der die Aufgaben der Stiftung zugeordnet sind, unterstützt bei Bedarf die Tätigkeit des Vorstands, berichtet im Stiftungsrat über die Geschäfte und ist beratend tätig.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle ist dem im Sozialministerium für die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Referat zugeordnet.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. die Unterstützung des Vorstands und die Vorbereitung sowie Durchführung seiner Entscheidungen,
2. die Vertretung der Landesstiftung in Gremien der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“,
3. die Sicherstellung der sachgerechten Verwendung und finanziellen Abwicklung gegenüber der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“,
4. die Mitwirkung, Berichterstattung und Beratung im Stiftungsrat,
5. die Vor- und Nachbereitung der Stiftungsratssitzungen,
6. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung zum Ende eines Kalenderjahres (Geschäftsbericht),
7. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

## **§ 15**

### **Aufhebung der Stiftung**

Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist.

## **§ 16**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

**§ 18**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am 12.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 1980, zuletzt geändert am 30. April 2011, außer Kraft.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats verbleiben längstens bis zum 1. September 2021 in ihrem Amt.

Stuttgart, den 12.02.2018

---

(Ort, Datum)

*Barbara Schäfer-Wiegand*

---

Barbara Schäfer-Wiegand  
Vorsitzende des Stiftungsrats